

Federführung: Bauamt	Datum: 06.11.2017
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21:Bauanträge im Jahr 2017/Schmidt

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	14.11.2017	Beschluss

**Gegenstand der Vorlage**  
**Einvernehmen zu Bauanträgen**  
**- Errichtung einer Garage und eines Stellplatzes auf dem Grundstück**  
**Stangenweg 7**

**Sachverhalt:**

Die Bauherren möchten an der südlichen Grenze des Grundstücks Stangenweg 7 in Hemmingen eine weitere Garage und einen weiteren Kfz-Stellplatz errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des am 02.05.2014 in Kraft getretenen, qualifizierten Bebauungsplans „Hälde“ und ist somit nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Die geplante Garage liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und bedingt deshalb eine Befreiung nach § 31. Abs. 2 BauGB. Nach der Beschlusslage des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 19.01.2016 muss die Garage jedoch mindestens 75 cm entfernt zur Grundstücksgrenze liegen.

Da das geplante Bauvorhaben die festgesetzte Baugrenze überschreitet, ist eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Eine solche Befreiung wurde in vergleichbaren Fällen bereits erteilt und ist auch in diesem Fall möglich, da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen auszusprechen und die Befreiung zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen und die erforderliche Befreiung nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen, sofern der Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 75 cm gewährleistet wird.

**Finanzierung:**

-

**Letzte Beratung:**

-

**Anlageverzeichnis:**

Lageplan